jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Uvs 2009/9/29 302-003/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.2009

Norm

AVG §56

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Ein Schreiben an die Antragsteller mit dem Inhalt „Auf Grund der von der Marktgemeinde X aufgezeigten Sachlage sind aus ho Sicht keine weiteren Schritte von Seiten des Landes notwendig“ stellt keinen Bescheid dar, da dieses Schreiben keine normative Anordnung enthält. Im Übrigen ist das Schreiben weder als Bescheid bezeichnet noch weist es sonst den Aufbau eines Bescheides auf.Ein Schreiben an die Antragsteller mit dem Inhalt „Auf Grund der von der Marktgemeinde römisch zehn aufgezeigten Sachlage sind aus ho Sicht keine weiteren Schritte von Seiten des Landes notwendig“ stellt keinen Bescheid dar, da dieses Schreiben keine normative Anordnung enthält. Im Übrigen ist das Schreiben weder als Bescheid bezeichnet noch weist es sonst den Aufbau eines Bescheides auf.

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at